

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	8 (1892)
Heft:	42
Rubrik:	Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 42

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

VIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 14. Januar 1893.

Wochenspruch: Ein mutig Streiten um edlen Preis, sei's in der engen Zelle,
Sei's, wo des Lebens Hassen sich uns weiten,
Ist schon des Daseins wert, des Glücks genug,
Denn echten Frieden kann nur Kampf bereiten!

Schweiz. Gewerbeverein.
(Offiz. Mitteilung des Sekretariates
vom 7. Januar 1893.)

Der leitende Ausschuss lädt
den Zentralvorstand ein zu einer
ordentlichen Sitzung auf Frei-
tag den 20. Januar 1893, vormittags 10 Uhr, ins
Vereinsbüro in Zürich zur Behandlung folgender Trak-
tanden:

1. Schweizerisches Gewerbegeges. a) Lehrlings-
wesen: Referent: Herr Dr. A. Huber. b) Submissions-
wesen: Referent: Herr Stadtrat Koller.

2. Antrag des Gewerbevereins Basel betreffend Aufhebung
der Mängelstände im gewerblichen Kreditwesen und
Verkehr.

3. Schweizer. Auskunftsbüro für Bezugssquellen inlän-
discher Produkte.

4. Besuch der Weltausstellung in Chicago.

5. Regelung der Sektionsbeiträge.

6. Revision des § 13 des Normal-Lehrvertrages.

Zu Traktandum 6 beantragt Herr Direktor Wild fol-
gende Änderung des § 13 des Normal-Lehrvertrages: „In
den Fällen der §§ 11 und 12, sowie beim Ableben des
Lehrmeisters oder des Lehrlings ist das im Vertrag stipu-
lierte Lehrgeld (statt: „find die im Vertrage stipulirten
finanziellen Verpflichtungen“) pro rata des Betrages und

der Zeit auf den Tag des Eintrittes des betreffenden Grei-
gnisses zu berechnen und auszugleichen.“

Kreisschreiben Nr. 131
an die
Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Die Bundesversammlung hat unterm 23. Dezember ab-
hin folgenden Beschluß gefaßt:

„Für die Sendung von Delegierten zum Studium der
Weltausstellung in Chicago wird dem Bundesrat unter der
Voraussetzung möglichster finanzieller Beteiligung der interessir-
ten Kantone, Gemeinden, Vereine und Anstalten ein Kredit
von Fr. 60,000 zur Verfügung gestellt. Von dieser Summe
sollen mindestens Fr. 15,000 für den Ankauf von gewerb-
lichen Mustern und Modellen und die Veröffentlichung von
Berichten verwendet werden.“

Diesem Beschluß zufolge kann selbstverständlich nur eine
beschränkte Anzahl Delegierter subventioniert werden und nur
solche, deren berufliche und allgemeine Bildung Garantie da-
für bieten, daß das Resultat ihrer Mission ein für unsere
meist interessirten nationalen Industrien nützliches sein werde.

Indem das h. Schweizerische Departement des Auswärtigen uns diesen Bundesbeschluß mitteilt, ladet es uns gleich-
zeitig ein, ihm bis zum 23. Januar u. a. mitteilen zu wollen,

ob wir im Falle seien, Persönlichkeiten mit den erforderlichen Eigenschaften als Delegierte zum Studium der Weltausstellung in Chicago und der amerikanischen Industrie- und Gewerbeverhältnisse vorzuschlagen, und welche. Das h. Departement würde sodann auf Grund der von den gleichfalls angefragten Kantsregierungen, dem Schweiz. Handels- und Industrieverein und unserm Vorstand eingelangten Vorschläge seine Anträge dem Bundesrat unterbreiten.

Gestützt auf diesen Auftrag laden wir schweizerische Gewerbetreibende, welche sich berufen und befähigt glauben, mit einem bestimmten Mandat Fachstudien an der Weltausstellung in Chicago zum Nutzen ihres gesamten Standes oder Berufes vorzunehmen und welche mindestens zwei Monate Zeit für Studium und Hin- und Herreise opfern können, zur Anmeldung ein. Mit Rücksicht auf den vom Departement ange setzten kurzen Termin und auf den Umstand, daß unser Centralvorstand am Freitag den 20. Januar vormittags über diese Angelegenheit Beschluß fassen wird, müssen unbedingt die Anmeldungen bis spätestens Donnerstag den 19. Januar mittags bei unserm Sekretariat eingereicht werden; später einglangende Anmeldungen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Diese Anmeldungen sollen über folgende Fragen genaue und wahrheitsgetreue Auskunft geben: 1. Bildungsgang des Bewerbers. 2. Ist Bewerber der englischen Sprache mächtig? (Eventuell Nachweise, Schulzeugnisse u. dgl.). 3. Hat Bewerber schon in Amerika oder im Auslande auf seinem Berufe gearbeitet, eventuell wie lange? 4. Kennt Bewerber die amerikanische Produktionsweise oder hat er schon mit Amerika verkehrt? 5. Für welche speziellen Arbeitsgebiete oder für welche Abteilungen der Weltausstellung glaubt Bewerber mit besonderem Sachverständnis das Fachstudium übernehmen zu können? 6. Allfällige Zeugnisse, Empfehlungen, Referenzen kompetenter Personen.

Wir ersuchen die Sektionsvorstände, allfällig als geeignet erscheinende Vereinsmitglieder sofort auf diese Einladung aufmerksam machen zu wollen.

* * *

Nachdem sich im Kanton Appenzell-Ausserrhoden ein kantonaler Gewerbeverein gebildet, hat der „Mitteländische Handwerker- und Gewerbeverein“ sich aufgelöst, ist somit auch nicht mehr Sektion unseres Vereins. Wie aus Kreisschreiben Nr. 129 ersichtlich, ist dafür der Vorstand des kantonalen Gewerbevereins Appenzell A.-Rh. als Sektion aufgenommen worden.

Ferner freuen wir uns, mitteilen zu können, daß sich ein „Gewerbeverein des Bezirkes Kreuzlingen“ gebildet hat, welcher bereits 100 Mitglieder zählt und dem schweizerischen Gewerbeverein anzugehören wünscht. Wir eröffnen über diese Anmeldung die statutarische Einsprachefrist und heißen die neue Thurgauische Sektion an der Grenzmarke unseres Landes bestens willkommen.

Mit freundiggenössischem Gruß
Für den Leitenden Ausschuß,
Der Präsident:
Dr. J. Stöbel.
Der Sekretär:
Werner Krebs.

Als ein neues Mittel gegen den Hausschwamm und andere Pilze

bezeichnet Th. Stettner, kgl. Hof-Bauamtmann in München, das Antinonin. Er schreibt:

Bekanntlich ist in dem Orthodinitrokresolkalium, von Professor Dr. C. O. Harz und Dr. W. v. Müller, das von den Farbenfabriken vorm. Bayer & Co. in Elberfeld unter dem Namen Antinonin hergestellt wird, ein Mittel gegen die wälberwüstende Nonne gefunden.

Das Antinonin ist ferner in Verbindung mit höchstens 0,8—2,0 % Seife gegen fast alle Insekten, z. B. gegen Pflanzen-, Tier- und Menschenläuse aller Art, gegen Haut-

krankheiten erzeugende Milben, z. B. Krähe (hier in Lösungen von circa 1 : 2000 bis 1 : 200) eines der allerwirksamsten Mittel.

In jüngster Zeit hat sich auch ergeben, daß eine Salbe, aus 1 bis 1 $\frac{1}{4}$ Teilen Antinonin und 100 Teilen Schweinefett, Kunstabutter oder Vaselin bereitet, Pferden, Kindern etc. reichlich eingerieben, unfehlbar vor Bremsenstich schützt.

Weitere Studien der beiden Forscher haben nun — und damit komme ich zum eigentlichen Gegenstande dieses Artikels — gezeigt, daß das Antinonin auch gegen Pilze in außerordentlichem Grade wirksam ist. Spalt-, Hefe-, Schimmel- und höhere Pilze werden bei Anwendung höchst verdünnter Lösungen in ihrem Wachstum behindert und durch konzentrierte Lösungen mit Sicherheit getötet. Das Antinonin würde sich demnach als ein für die Bauhygiene unschätzbares, zur Verhütung und Vernichtung aller störenden und schädlichen Prozesse, wie Fäulnis, Vermoderung, Hausschwamm etc., unentbehrliches Mittel erweisen, das uns die Möglichkeit gewährt, uns vor bedeutendem Schaden zu bewahren.

Bezüglich der desinfektorischen und antiseptischen Wirkungen des Antinonins, die es unzweifelhaft besitzt, sind zwar, wie ich erfuhr, die Parallelversuche mit den übrigen derartigen Mitteln noch nicht abgeschlossen, jedenfalls aber hat es vor ihnen den Vorzug der Beständigkeit und der Geruchslosigkeit. Auf Gelatinenährboden vermochte ein Zusatz von Antinonin 1,5—8 : 1000 das Wachstum der Typhus-, Cholera-, Diphtherie-, Milzbrand- und Metchnikoff's Spalt- pilze, sowie von Stof- und Schimmelpilzen zu inhibieren.

Das Antinonin hat den ähnlich wirkenden organischen Präparaten, wie z. B. den Phenol- und Cresol-Präparaten gegenüber, denen es im Übrigen sehr nahe steht, den Vorteil, daß es als Kalischalt nicht wie diese flüchtig ist. Während ferner ein mit Cresol oder Phenol imprägniertes Holz etc. das Präparat nur mechanisch festhält, ist beim Antinonin, wie die intensive Färbung des Materials anzeigt, eine chemische Bindung eingetreten. Es ist also schon deshalb sehr nachhaltig in seiner Wirkung und dabei für den Menschen als Desinfektionsmittel der Bretter, Balken, Füllbodenmassen, Wände etc. durchaus ungefährlich, während z. B. Sublimat und andere Quecksilerverbindungen wegen ihrer Flüchtigkeit (Sublimation) für die Desinfektion menschlicher Räume sich absolut nicht eignen.

Die bekannten Desinfektionsmittel, wie Kreolin, Lysol, Salveol, enthalten alle als wirksamen Bestandtheil Cresol, also die Muttersubstanz des Antinonins.

Als Nitroverbindung besitzt das reine Antinonin eine gewisse, unter Umständen explosive Explosivität. Die Farbenfabriken zu Elberfeld haben jedoch durch einen geringen Zusatz von Glycerin und Seife etc. diese Eigenschaft gänzlich beseitigt. Ein Löffel voll der Paste in Feuer gebracht, explodiert nicht mehr. Jede Gefahr ist damit entfernt und die Wirksamkeit des Antinonins dabei noch erhöht worden.

Was nun meine eigenen Versuche im Kleinen und Großen anlangt, so haben sie durchwegs günstige Resultate ergeben und halte ich darnach die Anwendung des Antinonins in folgender Weise empfehlenswert:

1. Bauholzer, Bretter, Balken etc. werden entweder mit dem Antinonin in Lösung (1 : 300, d. i. 1 Kilogramm Antinonin auf 300 Liter Wasser) allerseits bestrichen oder wohl noch besser, wie ich wenigstens es thun lasse, in zementierten Gruben (die neuerdings auch mit Vorwärmeeinrichtung versehen werden) in Lösungen von 1 : 500 bis 1 : 300 einige Tage lang eingelegt. Ich lasse auch die Hölzer vorher entweder in der Sonne erwärmen oder mit brennendem Stroh schlagen. In dieser Weise werden sämtliche Bau-, Brücken- und Wasserbau-Hölzer imprägniert. Das Verfahren ist jedenfalls auch für Eisenbahnschwellen, Zimmerhölzer in den Bergwerken etc. empfehlenswert. Dabei kann jedes, also auch verunreinigtes, bzw. nicht ganz reines Wasser, Verwendung finden.